

Satzung (Stand 13. Mai 2022)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1** Der Verein trägt den Namen „Tanzsportzentrum Stuttgart-Feuerbach“. Er hat seinen Sitz in Stuttgart-Feuerbach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart als rechtsfähiger Verein gemäß § 21 BGB (e.V.) eingetragen. Der Verein ist der Rechtsnachfolger der Vereine „ATC Schwarz-Gelb Stuttgart“ und „TC Rot-Weiß-Casino Feuerbach“.
- 1.2** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 2.1** Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Tanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb. Der Verein richtet jährlich mehrere Tanzsportveranstaltungen aus.
- 2.2** Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 2.3** Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.4** Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5** Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen begünstigt werden. Das Präsidium kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- 2.6** Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln der Stadt, des Landes, des Landessportbundes, des Landessportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgesehenen Zwecke Verwendung finden.
- 2.7** Um seine sportliche Arbeit auf möglichst breiter Grundlage ausüben zu können, ist der Verein Mitglied des örtlich zuständigen Landestanzsportverbandes Baden-Württemberg (TBW) sowie der Dachorganisation des Deutschen Tanzsportes (DTV) und als solches kooperatives Mitglied des Deutschen Sportbundes. Die Satzungen und Ordnungen dieser Organisationen werden anerkannt.
- 2.8** Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 3 Erwerb und Änderung der Mitgliedschaft

- 3.1** Als Mitglied kann jede natürliche und juristische Person aufgenommen werden.
Mitglieder im Sinne der Satzung sind:
 - Aktive Mitglieder
 - Fördernde und damit passive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- 3.2** Juristische Personen können nur als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- 3.3** Die aktive oder fördernde bzw. passive Mitgliedschaft ist in Textform zu beantragen. Im Rahmen einer Fördermitgliedschaft besteht kein Recht zur Nutzung des Tanzsportzentrums für jegliche Trainingszwecke. Fördermitglieder haben das Recht an vereinseigenen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 3.4** Im Aufnahmeantrag ist die Kenntnis der Satzung zu bestätigen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt.

Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und entsprechend beitragsmäßig veranlagt.

- 3.5** Die Änderung der Mitgliedschaft ist auf Antrag in Textform möglich.
- 3.6** Zum Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung ernennen, wer sich um die Förderung des Vereins, zum Ehrenpräsidenten, wer sich als Präsident besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung hat mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit zu erfolgen.
- 3.7** Das Präsidium führt eine Mitgliederliste, die stets auf dem Laufenden gehalten werden muss.
- 3.8** Bilder und Bilddokumente, die auf Veranstaltungen und im Trainingsbetrieb des TanzSportZentrum Stuttgart-Feuerbach e.V. aufgenommen werden, dürfen für Werbezwecke und die Außendarstellung des Vereins verwendet werden. Insoweit die Tatbestände des § 23 des Kunst-Urheberrechtsgesetz nicht gegeben sind, verzichten die Mitglieder des TanzSportZentrum Stuttgart-Feuerbach e.V. auf die Geltendmachung ihres Rechts am eigenen Bild.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden sämtliche Rechte des Mitglieds.

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt.

Er ist nur zum Quartalsende mit einmonatiger Kündigungsfrist möglich. Der Austritt muss in Textform beim Präsidium eingereicht werden. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels oder des Maleingangs. Das Präsidium kann in besonderen Fällen hinsichtlich der Kündigungsfrist Ausnahmen zulassen. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen.

2. Durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen

- erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- unehrenhaften Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Vor der Entscheidung ist der Betroffene unter Angabe des gegen ihn erhobenen Vorwurfs schriftlich aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von drei Wochen dazu mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb von drei Wochen nach Absendung der Entscheidung mit Begründung beim Präsidium entweder schriftlich erfolgen oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

3. Durch Tod.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1** Die Mitglieder entrichten Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge sind vierteljährlich als Bringschuld im Voraus fällig. Die Anpassung der Mitgliedsbeiträge bei Änderung der Mitgliedschaft erfolgt im Falle der Erhöhung mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat, im Falle der Verminderung drei Monate später.
- 5.2** Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5.3** Mitgliedern ohne eigenes Einkommen kann das Präsidium Beitragsermäßigung gewähren.
- 5.4** Bei Neueintritt wird ein einmaliger Aufnahmebeitrag erhoben.
- 5.5** Jedes aktive Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres und bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres ist verpflichtet, Helferstunden pro Geschäftsjahr zu leisten (bei Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins). Innerhalb einer Familie oder eines Paares / Tanzpaares sind Helferstunden übertragbar.

Neue Mitglieder innerhalb des genannten Zeitraums müssen Helferstunden anteilmäßig leisten.

Für nicht geleistete Helferstunden wird eine Gebühr erhoben. Die Anzahl der Helferstunden pro Geschäftsjahr sowie die Höhe der Gebühr pro nicht geleisteter Stunde werden jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen. Das Präsidium gibt hierzu einen Vorschlag ab.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Jugendversammlung
3. das Präsidium

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Zu Beginn jedes neuen Geschäftsjahres muss nach Möglichkeit bis zum 31.3. eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen.

Sollte eine Präsenzveranstaltung nicht möglich sein, kann eine Online-Versammlung durchgeführt werden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in einer Videokonferenz. Getrennt davon werden Abstimmungen authentifiziert und rechtssicher durchgeführt. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die verwendeten Tools und die dafür benötigten Zugangsdaten rechtzeitig vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Das Präsidium entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Präsidium bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung der Jahresberichte des Präsidiums
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Präsidiums
- Wahl des Präsidiums
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Festlegung der Helferstunden
- Wahl der Kassenprüfer
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Berufung über Ausschließungsbeschlüsse des Präsidiums
- Entscheidung über Anträge des Präsidiums und der Mitglieder

7.3 Anträge zu Satzungsänderungen sowie Anträge, die mit der Einladung zur Mitgliederversammlung veröffentlicht werden sollen, müssen dem Präsidium bis spätestens 31.1. schriftlich vorliegen. Weitere Anliegen der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Präsidium spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung beschließt die Mitgliederversammlung.

7.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Drittel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe fordert. Die Einberufung hat unter denselben Voraussetzungen zu erfolgen wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung, in dringenden Fällen mit verkürzter Frist.

- 7.5** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder persönlich anwesend sind. Bei Beschluss-unfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.6** Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Dafür ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja-Stimmen zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
- 7.7** Jedes Mitglied hat nach Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme. Minderjährige Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- 7.8** Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Hierbei kann ein Mitglied nicht mehr als ein abwesendes Mitglied vertreten.
- 7.9** Beschlussfassungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern muss im schriftlichen Verfahren abgestimmt werden.
- 7.10** Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Stimmenmehrheit von Zweidrittel der anwesenden Stimmen.
- 7.11** Bei Wahlen von Personen gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht keiner diese Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist in diesem Fall derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Wahlvorsitzenden zu ziehende Los.
- 7.12** Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Präsidiumsmitgliedern unterschrieben werden muss.

§ 8 Jugendversammlung

- 8.1** Die Jugendversammlung umfasst die Mitglieder des Vereins unter 18 Jahren.
- 8.2** Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Der Jugendwart beruft sie entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein.
- 8.3** Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf Antrag von mindestens ein Drittel der Mitglieder unter 18 Jahren oder dem Präsidium entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.
- 8.4** Der Jugendwart leitet die Jugendversammlung. Er kann durch den Präsidenten, den Sportwart oder einen der Vizepräsidenten vertreten werden.
- 8.5** Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 7.

§ 9 Präsidium

- 9.1** Das Präsidium besteht aus:
- einem Präsidenten
 - einem oder zwei Vizepräsidenten
 - einem Schatzmeister
 - einem Tanzsportwart
 - einem Jugendwart
 - einem Breitensportwart
 - einem Veranstaltungsreferenten
 - einem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
 - einem Schriftführer
 - bis zu drei Beisitzer

- 9.2** Das Präsidium wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Präsidium können bis zu zwei Ämter in Personalunion wahrgenommen werden. Zur Durchführung der Wahl ist ein Wahlvorsitzender mit zwei Beisitzern zu bestimmen.
- 9.3** Vertreten wird der Verein durch den Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Präsidiums i. S. § 26 BGB. Präsidium in Sinne des §26 BGB sind der Präsident, der/die Vizepräsident/en, der Schatzmeister und der Tanzsportwart.
- 9.4** Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Jugendversammlung verantwortlich. Es berichtet der Mitgliederversammlung und legt ihr den Haushaltsplan vor. Das Präsidium ist von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit freigestellt.
- 9.5** Der Präsident beruft die Präsidialsitzungen ein und leitet diese und die Mitgliederversammlungen.
- 9.6** Der bzw. die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten und haben bei Verhinderung des Präsidenten die gleichen Befugnisse wie dieser.
- 9.7** Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 9.8** Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit unter Ausschluss einer Stimmübertragung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- 9.9** Gegen die Beschlüsse des Präsidiums ist Berufung an der Mitgliederversammlung möglich. Diese kann einen Beschluss des Präsidiums aufheben.
- 9.10** Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger ernennen.
- 9.11** Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Die Kasse ist jährlich durch zwei nicht dem Präsidium angehörende Vereinsmitglieder zu prüfen.
- 9.12** Über jede Präsidiumssitzung ist unter Hervorhebung der Beschlüsse ein Protokoll zu verfassen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 10.1** Für die Auflösung des Vereins ist der Beschluss einer Mitgliederversammlung mit dreiviertel aller Mitglieder stimmen erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit dreiviertel der anwesenden Stimmen beschließt.
- 10.2** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den TBW, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Übergangsbestimmungen

- 11.1** Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 1. Juli 2001 genehmigt und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

§ 12 Gemeinnützigkeit

- 12.1** Die Gemeinnützigkeit gemäß § 2 dieser Satzung wurde mit Schreiben des Finanzamtes - Körperschaften, Stuttgart vom August 2000 anerkannt.